



Kanton Basel-Stadt

Abstimmung vom 5. Juni 2016



Wir stimmen ab über

- den Grossratsbeschluss vom 9. Dezember 2015 betreffend Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank (Bankgesetz)
- den Grossratsbeschluss vom 6. Januar 2016 betreffend Neubau Amt für Umwelt und Energie (AUE), Spiegelgasse 11/15, Ausgabenbewilligung für das Bauprojekt
- den Grossratsbeschluss vom 9. Dezember 2015 betreffend Änderung des Organisationsgesetzes der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Vorwort des Regierungsrates	4
-----------------------------	---

Erläuterungen

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank (Bankgesetz)	6
--	---

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend Neubau Amt für Umwelt und Energie (AUE)	12
---	----

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Organisationsgesetzes der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG)	18
--	----

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank (Bankgesetz)	24
--	----

Grossratsbeschluss betreffend Neubau Amt für Umwelt und Energie (AUE)	33
---	----

Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Organisationsgesetzes der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG)	34
--	----

Stimmabgabe und Öffnungszeiten der Wahllokale

Briefliche, persönliche und elektronische Stimmabgabe	40
Öffnungszeiten der Wahllokale: Basel, Riehen und Bettingen	42
Verlust von Abstimmungsunterlagen	43

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Am Wochenende vom 5. Juni 2016 können Sie über die folgenden kantonalen Vorlagen abstimmen:

- **Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank (Bankgesetz)**

Mit der vorliegenden Totalrevision wird das Gesetz über die Basler Kantonalbank (BKB) an die veränderten gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen sowie an die neuen Gegebenheiten im Bankensektor angepasst. Zudem regelt es die Verantwortlichkeiten genauer und die Organisationsstruktur der BKB wird an das heutige Umfeld angepasst, was die Risiken des Kantons reduziert.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zum Grossratsbeschluss vom 9. Dezember 2015 betreffend Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank (Bankgesetz) zu stimmen.

- **Neubau Amt für Umwelt und Energie (AUE)**

An der Spiegelgasse 11/15 soll ein neues Bürogebäude erstellt werden. Der Neubau ist ein Vorbild für klimafreundliches Bauen. Er deckt dank der innovativen Photovoltaik-Fassade seinen eigenen Stromverbrauch. Die Kosten für den Neubau sind angemessen. In dieses Gebäude soll das Amt für Umwelt und Energie (AUE) einziehen. Das AUE befindet sich heute in einem sanierungsbedürftigen Gebäude an der Hochbergerstrasse 158 in Kleinhüningen.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zum Grossratsbeschluss vom 6. Januar 2016 betreffend Neubau Amt für Umwelt und Energie (AUE), Spiegelgasse 11/15, Ausgabenbewilligung für das Bauprojekt zu stimmen.

- **Änderung des Organisationsgesetzes der Basler Verkehrsbetriebe (BVB-OG)**

Die Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) sind seit 2006 aus der Verwaltung ausgegliedert und eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt im vollständigen Besitz des Kantons Basel-Stadt. Die Aufsicht über die BVB und deren Steuerung sind im Organisationsgesetz der BVB (BVB-OG) geregelt (nachfolgend BVB-Gesetz). Dieses entspricht aber nicht den heutigen Erfordernissen und soll in einigen Bereichen angepasst werden.

Der zentrale Punkt der Gesetzesänderung betrifft die Schaffung aufsichtsrechtlicher Befugnisse. Das neue BVB-Gesetz verankert aber auch die politische Oberaufsicht des Grossen Rates. Im Weiteren wird die politische Aufsicht über die BVB klar getrennt von der Führung des Betriebs. So dürfen weder Mitglieder des Grossen Rates oder des Regierungsrates noch Mitarbeitende der Verwaltung, die für die BVB zuständig sind, zugleich Mitglieder des BVB-Verwaltungsrates sein.

Durch die Anpassung der Finanzierungsmodalitäten für die Schieneninfrastruktur können zudem jährliche Einsparungen bei der Mehrwertsteuer in Höhe von rund 1.5 Millionen Franken realisiert werden.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zum Grossratsbeschluss vom 9. Dezember 2015 betreffend Änderung des Organisationsgesetzes der Basler Verkehrsbetriebe (BVB-OG) zu stimmen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:



Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin:



Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Basel, den 12. April 2016

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank (Bankgesetz)

Das Wichtigste in Kürze

Die Basler Kantonalbank (BKB) kann auf eine über 115-jährige Tradition zurückblicken. Ursprünglich gegründet, um Basler Handwerker und kleinere Gewerbetreibende mit günstigen Krediten zu versorgen, entwickelte sich die BKB mit einem Marktanteil von heute 26 Prozent in Basel-Stadt zu einem wichtigen Anbieter von Bankdienstleistungen. Ihr öffentlicher Auftrag ist die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons mit Geld- und Finanzdienstleistungen.

Das derzeit gültige Gesetz stammt aus dem Jahre 1994. Seit dieser Zeit hat der Schweizer Bankensektor einen tiefgreifenden Umbruch erlebt, von dem auch die Kantonalbanken betroffen sind. So wurde zum einen der Sonderstatus der Kantonalbanken im Verlauf der 1990er-Jahre deutlich abgebaut. Zum anderen sind aus der weltweiten Finanzkrise neue Regelungen im Bankensektor hervorgegangen. Das über 20-jährige BKB-Gesetz entspricht daher nicht mehr den auf Bundesebene geltenden neuen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen.

Die Gesetzesrevision sieht wichtige Anpassungen in der Organisation der BKB vor. Der Bankrat als oberstes Leitungsorgan der BKB (vergleichbar mit einem Verwaltungsrat) wird neu durch den Regierungsrat anstatt durch den Grossen Rat gewählt. Dem Grossen Rat kommt die Oberaufsicht zu. Damit werden im Sinne der Gewaltenteilung die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten klar geregelt.

Gemäss Bundesgesetz obliegt die bankenrechtliche Aufsicht ganz der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Inhalt der Aufsicht der kantonalen Gremien ist die Überprüfung der Eignerstrategie und die Wahrung der kantonalen Interessen im Gegenzug für die Gewährung der Staatsgarantie.

Nachdem die erforderliche Genehmigung der FINMA für die Gesetzesänderungen eingeholt wurde, hat der Regierungsrat die Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank am 14. Oktober 2013 verabschiedet. Der Grosse Rat stimmte dem Gesetzesentwurf am 9. Dezember 2015 mit deutlicher Mehrheit, bei nur einer Gegenstimme, zu. Gegen den Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen.

Worum geht es?

Im Detail sieht das revidierte Gesetz über die BKB folgende Neuerungen vor:

- Neben ihrem ursprünglichen Leistungsauftrag, Geld- und Finanzdienstleistungen zur Verfügung zu stellen, soll die BKB zu einer ausgewogenen sowie ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung des Kantons Basel-Stadt beitragen und die Chancengleichheit sowie die Gleichberechtigung fördern.
- Im BKB-Gesetz von 1994 besteht eine Vermischung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen Grosse Rat und Regierungsrat, was insbesondere in schwierigen Zeiten sehr unbefriedigend ist. Das neue Gesetz schafft klare Verantwortlichkeiten. Neu soll nicht mehr der Grosse Rat, sondern der Regierungsrat die Mitglieder des Bankrates wählen. Dem Grossen Rat kommt die Rolle der Oberaufsicht zu. Dies führt zu einer Entpolitisierung des Bankrates und ermöglicht flexible und sachbezogene Entscheidungen.
- Im Sinne einer Entpolitisierung sieht das neue Gesetz vor, dass keine Mitglieder des Grossen Rates oder des Regierungsrates in den Bankrat gewählt werden dürfen.
- Neu sieht das Gesetz ein Anforderungsprofil vor, dem die Mitglieder des Bankrates entsprechen müssen. Die Anzahl der Mitglieder im Bankrat wird reduziert und die lokale Verankerung gefördert, indem die Mehrheit der Mitglieder im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sein muss. Zudem wird die Amtszeit der Mitglieder im Bankrat auf 16 Jahre beschränkt.

- Damit die BKB kein übermässiges Risiko eingeht, wird der spekulative Eigenhandel eingeschränkt. Zudem sind der BKB besonders riskante Geschäfte untersagt. Die Weissgeldstrategie wird gesetzlich verankert. So müssen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Entgegennahme von un versteuerten Vermögenswerten zu verhindern.
- Neu wird der sachliche und geografische Geschäftskreis eingeschränkt. Sowohl die Gründung von Tochtergesellschaften in der ausländischen Grenzregion als auch Geschäfte im Ausland sind nur zulässig, wenn daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen und die Erfüllung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird.
- Die BKB unterscheidet sich durch ihren öffentlichen Auftrag von Privatbanken. Das Gegenstück zum öffentlichen Leistungsauftrag stellt die Gewährung der Staatsgarantie dar. Diese wird durch die BKB abgegolten. Diese Abgeltung wird neu gesetzlich verankert. Das neue Gesetz sieht zudem vor, dass der Kanton ausschliesslich für Verbindlichkeiten der BKB haftet. Tochtergesellschaften wie die Bank Coop sind somit per Gesetz von der Staatsgarantie ausgeschlossen.
- Die strategischen Ziele, welche der Kanton als Eigner erreichen will, werden in der neu eingeführten Eignerstrategie durch den Regierungsrat festgelegt. Die Eignerstrategie wird veröffentlicht und dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht. Die Eignerstrategie wird alle vier Jahre auf ihre Aktualität überprüft.

Stellungnahme der Gegnerinnen und Gegner

Das Referendumskomitee lehnt die Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank (Bankgesetz) aus folgenden Gründen ab.

Mit den Schwarzgeld-Skandalen, dem ASE- und dem Eigenhandel-Skandal stand die Basler Kantonalbank in den letzten Jahren anhaltend in der Kritik und hat auch die Gewinnausschüttungen an den Kanton massiv gefährdet.

Angesichts dieser Vergangenheit wäre eine konsequente Regulierung der BKB angezeigt gewesen. Dennoch werden mit dem neuen Gesetz nicht die Bedingungen für eine stabile Zukunft geschaffen.

Die gravierendsten Mängel des neuen Gesetzes:

– *Keine ausreichende Einschränkung unethischer und umweltschädlicher Spekulationen:*

Muss sich die BKB nur innerhalb von Kantonsgrenzen an Nachhaltigkeitsvorgaben halten, lässt das alle Spekulations-Möglichkeiten offen.

– *Keine konsequente Einschränkung des geografischen Geschäftsfeldes:*

Die bisherige Tochtergesellschaft der BKB in der britischen Steueroase Guernsey hat bewiesen, wie grosszügig «grenznahes Ausland» ausgelegt wird.

– *Keine griffigen Anforderungen an die zukünftige Weissgeldstrategie der BKB:*

Mit der schwammigen Formulierung wird die Chance verpasst, der Bank eine sichere Strategie zu verordnen.

– *Keine wirksame Vorbeugung vor zukünftigen Skandalen:*

Eine interne Whistleblowing-Stelle kann nicht unabhängig sein. Die Wirkungslosigkeit dieser Stelle und weitere Skandale sind vorprogrammiert.

– *Kein Mitspracherecht für Bevölkerung und Parlament:*

Die Regierung wählt in Zukunft nicht nur den Bankrat, sondern beschliesst auch die Eignerstrategie im Alleingang. Diese Macht-Konzentration lässt Bevölkerung und Grossen Rat aussen vor und riskiert weitere BKB-Skandale.

Deshalb NEIN zum neuen Bankgesetz! Auf die momentanen Versprechen der BKB ist kein Verlass. Ein Gesetz, welches die BKB nicht zu einer nachhaltigen Regionalbank für Basel ordnet, ist nicht akzeptabel.

www.referendum.occupybasel.ch

Stellungnahme des Regierungsrates zu den Einwänden

– *Die BKB hat aus ihren Fehlern gelernt:*

Die BKB hat aus den Fehlern der vergangenen Jahre gelernt und die notwendigen Schlüsse gezogen: Sie verfolgt eine klare Weissgeldstrategie – im Gegensatz zu anderen Banken auch für alle inländischen Kundinnen und Kunden. Dies ist neu auch gesetzlich vorgeschrieben. Und sie hat mit den durch die ASE Investment AG geschädigten BKB-Kunden vergleichsweise Lösungen gefunden.

– *Die BKB leistet hohe Gewinnablieferungen an den Kanton:*

Die BKB schüttet jährlich einen Teil ihres Gewinnes an den Kanton aus – seit 2008 zwischen 62 und 96 Millionen Franken. Die notwendigen Rückstellungen und Kosten für die Fehler der Vergangenheit hat die BKB immer aus ihren eigenen Mitteln finanziert.

– *Neues Gesetz verpflichtet die BKB zur Nachhaltigkeit:*

Mit der Revision wird im Gesetz explizit festgelegt, was heute schon Praxis der neuen BKB ist: dass die BKB zu einer ausgewogenen sowie ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung beizutragen hat. Die Nachhaltigkeitsvorgabe gilt dabei für die ganze BKB und beschränkt sich nicht auf ihre Tätigkeit im Kantonsgebiet.

– *Weitere Einschränkung des Tätigkeitsgebietes birgt Risiken:*

Die Geschäftstätigkeit über die Kantonsgrenzen hinaus wird stark eingeschränkt. Bei einer Begrenzung des Tätigkeitsgebietes auf Basel-Stadt wäre der Erfolg einzig von der wirtschaftlichen Situation der hier ansässigen Unternehmen und Bevölkerung abhängig, was das Risiko erhöhen würde. Die Gesellschaft in Guernsey wurde bereits durch die BKB liquidiert.

– *Unabhängige Stelle für internes Whistleblowing:*

Eine Whistleblowing-Stelle ist gemäss dem revidierten Gesetz zwingend erforderlich. Die Stelle ist beim Konzerninspektorat angesiedelt, welches nicht der BKB-Geschäftsleitung unterstellt ist. Unabhängigkeit und die Möglichkeit von anonymen Meldungen sind so gewährleistet.

- *Klare Trennung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen Grosseem Rat und Regierungsrat:*

Das neue Gesetz schafft klare Verantwortlichkeiten. Der Regierungsrat wählt den Bankrat, gibt die strategischen Ziele in der Eignerstrategie vor und übt die Aufsicht über den Bankrat aus. Dem Grossen Rat obliegt die Oberaufsicht.

Abstimmungsempfehlung

Das neue Gesetz regelt das Verhältnis des Kantons mit der Bank zeitgemäss und mit Blick auf die Zukunft. Es schafft die Grundlage für eine bessere Steuerung der BKB und reduziert die Risiken des Kantons. Die Gesetzesrevision stärkt damit die BKB, denn eine starke BKB dient der Basler Bevölkerung und Wirtschaft am meisten.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zum Grossratsbeschluss vom 9. Dezember 2015 betreffend Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank (Bankgesetz) zu stimmen.

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend Neubau Amt für Umwelt und Energie (AUE)

Das Wichtigste in Kürze

An der Spiegelgasse 11/15 soll ein neues Bürogebäude erstellt werden. Der Standort eignet sich sehr gut für ein Verwaltungsgebäude. In dieses Gebäude soll das Amt für Umwelt und Energie (AUE) einziehen. Dank seiner zentralen Lage am Fischmarkt kann die Bevölkerung das AUE künftig besser und schneller erreichen als am jetzigen Standort in Kleinhüningen.

Heute ist das AUE in Kleinhüningen an der Hochbergerstrasse 158 untergebracht. Das 1968 erbaute Gebäude ist sanierungsbedürftig und entspricht nicht den heutigen Anforderungen. Die zahlreichen Einzelbüros verbrauchen viel Fläche, der Energieverbrauch ist hoch und das Gebäude muss von Asbest befreit werden.

Verglichen mit dem alten Gebäude an der Hochbergerstrasse verbraucht das neue Gebäude 90 Prozent weniger Energie. Mit der Photovoltaik-Fassade produziert es seinen Strom selbst. Der Holzskelettbau und die Recycling-Betondecken machen es zu einem ökologisch vorbildlichen Bürogebäude.

Der Bau des neuen Bürogebäudes kostet knapp 16 Millionen Franken (inklusive Mobiliar und Umzug). Angesichts der bautechnisch anspruchsvollen Lage und der nachhaltigen Bauweise sind die Baukosten angemessen. Die zusätzlichen Kosten für den Bau werden durch deutlich tiefere Energie- und Unterhaltskosten während der Lebensdauer des Gebäudes wieder eingespart.

Der Grundriss der Büroräume ermöglicht eine flexible Arbeitsplatzgestaltung. Das neue Gebäude bietet zeitgemässe Arbeitsplätze in Gruppenbüros und zudem Platz für weitere Verwaltungsstellen. Der Flächenverbrauch pro Arbeitsplatz sinkt gegenüber dem heutigen Standort um einen Drittel.

Der Grosse Rat hat am 6. Januar 2016 dem Neubau eines Verwaltungsgebäudes an der Spiegelgasse 11/15 zugestimmt und die Ausgaben für das Bauprojekt bewilligt. Gegen den Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen.

Worum geht es?

Im Juni 2012 beschloss der Grosse Rat, dass an der Spiegelgasse 11/15 ein energiesparender und ökologisch vorbildlicher Neubau für das Amt für Umwelt und Energie (AUE) erstellt werden soll. Er genehmigte dazu einen Planungskredit von 800'000 Franken. In einem Wettbewerb wurde das Projekt ermittelt, welches die hohen Anforderungen an Wirtschaftlichkeit, Betrieb, Nachhaltigkeit und Städtebau am besten erfüllt. Dieses Projekt wurde im Detail ausgearbeitet und am 6. Januar 2016 vom Grossen Rat genehmigt.

- Das neue Bürogebäude ist energiesparend und umweltfreundlich. Der Rohbau aus Holz und Recycling-Betondecken schont natürliche Ressourcen. Das Gebäude produziert mit seiner Photovoltaik-Fassade den gesamten benötigten Strom selbst. Wegen seiner Bauweise braucht es keine aktive Kühlung, was heute für ein Bürogebäude aussergewöhnlich ist. Für die WC-Spülung wird Regenwasser verwendet. Es wird das erste Verwaltungsgebäude der Schweiz sein, welches an einer innerstädtischen Lage nach MINERGIE-A-ECO zertifiziert wird.
- Dank des Energiekonzepts sind die Betriebskosten des Gebäudes sehr gering. Gegenüber dem jetzigen Standort des AUE in Kleinhüningen können 90 Prozent der Energie eingespart werden. Dadurch wird pro Jahr der Ausstoss von 46 Tonnen Treibhausgas (CO₂) vermieden.
- Die Büroräume sind so geplant, dass sie flexibel eingerichtet und als Gruppenbüros genutzt werden können. Im Vergleich zu den Büros im heutigen Gebäude an der Hochbergerstrasse sparen die neuen Arbeitsplätze einen Drittel der Fläche ein.
- Die Dienstleistungen des AUE richten sich sowohl an Fachleute als auch an die Bevölkerung. Der Standort an der Spiegelgasse ist wegen seiner zentralen Lage mit den öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar. Die Anfahrtswege werden kürzer, und

auch die Distanzen zu den Verwaltungsstellen, mit denen das AUE eng zusammenarbeitet, werden kleiner.

- Das bald 50 Jahre alte Gebäude des AUE in Kleinhüningen entspricht nicht den heutigen Anforderungen an ein Bürogebäude, verbraucht sehr viel Energie und muss mit einigem Aufwand saniert werden. Damit verbunden ist eine umfassende Asbestsanierung, für welche die Mitarbeitenden vorübergehend an einem anderen Standort untergebracht werden müssten. Das Gebäude soll gemäss Beschluss des Grossen Rates künftig für Wohnzwecke dienen.
- Der Bau des neuen Bürogebäudes kostet knapp 16 Millionen Franken (inklusive Mobiliar und Umzug). Das Bauen auf dem Grundstück der Spiegelgasse 11/15 ist anspruchsvoll, weil für die Bauarbeiten nur wenig Platz zur Verfügung steht und der Tramverkehr nicht beeinträchtigt werden darf. Zudem sind auf dem Grundstück der Spiegelgasse aufwendige archäologische Grabungen vorgesehen. Angesichts der bautechnisch anspruchsvollen Lage und der nachhaltigen Bauweise sind die Baukosten angemessen. Die zusätzlichen Kosten für den Bau eines energiesparenden und ökologischen Gebäudes werden langfristig durch tiefere Energie- und Unterhaltskosten ausgeglichen.
- Die heutigen Gebäude an der Spiegelgasse 11/15 sind im Besitz des Kantons. Wegen der Beschattungs- und Lärmsituation eignen sie sich nicht für eine Wohnnutzung. Ein neues Bürogebäude anstelle der beiden heutigen Gebäude ist zudem deutlich wirtschaftlicher als ein Umbau.

Das Referendumskomitee lehnt den Neubau für das Amt für Umwelt und Energie aus folgenden Gründen ab.

Dieses Bauprojekt heisst «Ca'd'oro» – zu Deutsch: «goldenes Haus». Ein sehr passender Name für diesen goldenen Luxus-Neubau, den wir aus folgenden Gründen ablehnen:

– *Keine neuen Verwaltungsgebäude in der Innenstadt:*

Die Innenstadt gehört zu den attraktivsten Orten unseres Kantons. Es gibt keinen vernünftigen Grund, Verwaltungsstellen ohne grossen Publikumsverkehr an bester Lage anzusiedeln.

– *Neuer Verkehr in der Innenstadt mit erheblichem Parkplatzbedarf:*

Die Verwaltung setzt seit über einem Jahr die verkehrsfreie Innenstadt durch. Daher ist es geradezu absurd, wenn nun das AUE in der Innenstadt angesiedelt wird, welches mit seinem Fuhrpark den ohnehin schon knappen Parkraum belegen wird. Das Amt ist in Kleinhüningen am richtigen Standort und auch mit dem Auto gut erreichbar, wenn etwa Gewerbetreibende zwischen zwei Baustellen dort vorbei müssen.

– *Völlig überbeuerte Büroflächen:*

Der Kanton wendet für dieses Projekt über 20 Millionen Franken (Investition 16 Millionen Franken plus Landkosten mindestens vier Millionen Franken) auf. Dies ergibt in einer marktüblichen Kalkulation jährliche Mietkosten von über 500 Franken pro Quadratmeter. Selbst an den besten Lagen unseres Kantons lässt sich ein solcher Ertrag mit Büovermietungen nicht erzielen. Der Kanton leistet sich also völlig überbeuerte Flächen.

– *Ineffiziente Flächennutzung:*

Dieses «Leuchtturmprojekt» ist alles andere als ökologisch. Die vorgesehene Bürofläche (1629 Quadratmeter inklusive Nebenflächen für gut 50 Vollzeitstellen) soll völlig ineffizient genutzt werden, indem beispielsweise die antiquierte Regel angewendet wird, allen Mitarbeitenden mit einem Pensum von über 50 Prozent einen eigenen festen Arbeitsplatz inklusive grosszügiger Aktenablage zur Verfügung zu stellen. Dies ist das Gegenteil einer verdichteten und effizienten Flächennutzung.

Deshalb ein klares Nein zu diesem teuren Luxus-Neubau!

Stellungnahme des Regierungsrates zu den Einwänden

– *Ein guter Standort für die Verwaltung:*

In Anbetracht der in direkter Umgebung liegenden Ämter ist der Standort an der Spiegelgasse sehr gut für die Verwaltung geeignet. Die Wege innerhalb der Verwaltung werden so kürzer und effizienter. Zudem wird das AUE mit den Umwelt- und Energiethemen für die Bevölkerung besser erreichbar.

Die beiden Liegenschaften an der Spiegelgasse 11/15 sind nicht mehr marktgängig. Sie eignen sich wegen ihrer Struktur und Lage weder für unterteilbare Büroeinheiten noch für eine Wohnnutzung. Eine Vermietung der beiden Liegenschaften dürfte schwierig sein. Ein Neubau ist daher deutlich wirtschaftlicher als ein Umbau.

– *Kein zusätzlicher Verkehr:*

Das AUE wird keinen Verkehr in die Innenstadt bringen. Schon heute kommen die Kundinnen und Kunden des AUE mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Velo nach Kleinhüningen, weil keine Besucherparkplätze vorhanden sind. Durch die zentrale Lage ist das AUE an der Spiegelgasse noch besser mit Tram, Bus und Velo erreichbar. Für die Mitarbeitenden stehen im Gebäude Abstellplätze für Velos zur Verfügung. Parkplätze für die wenigen Dienstfahrzeuge des AUE werden extern und mit Ausnahme eines Pikettfahrzeugs ausserhalb der Innenstadt gemietet.

– *Vergleichbare Bau- und Bürokosten:*

Die Baukosten sind angesichts der kleinen Parzelle und des komplexen Standortes angemessen. Der Preis für die Büroflächen ist vergleichbar zu jenem einer privaten Investition und nicht übersteuert. Für einen korrekten Vergleich müssten nämlich die zusätzlichen Kosten für die archäologischen Grabungen, die Ausstattung und die erhöhte Energieeffizienz abgezogen werden. Bei korrekter Berechnung beläuft sich der Mietzins auf 340 bis 440 Franken pro Quadratmeter. Bei einer Ablehnung des Neubaus müsste das Gebäude an der Hochbergerstrasse 158 umfassend saniert und dabei auch der Asbest entfernt werden. Die Sanierungskosten inklusive energetische Massnahmen und Erdbebenertüchtigung sind bisher nicht detailliert erhoben worden. Auch vorsichtig geschätzt ist aber mit einem zweistelligen Millionenbetrag zu rechnen.

– *Effiziente Flächennutzung:*

Im neuen Bürogebäude wird mehrheitlich in Gruppenbüros gearbeitet. Im Vergleich zum heutigen Gebäude des AUE mit seinen vielen Einzelbüros sinkt die durchschnittliche Fläche pro Arbeitsplatz um einen Drittel. Anders als vom Referendatskomitee behauptet, sind im neuen Gebäude nicht 50, sondern 74 Arbeitsplätze geplant, davon 62 für das AUE (überwiegend Vollzeitstellen). Die verbleibenden Arbeitsplätze werden von anderen Verwaltungsstellen genutzt werden.

Abstimmungsempfehlung

Der Verwaltungsneubau steht am richtigen Ort, er macht weder dem Gewerbe noch dem Wohnen Konkurrenz. Von der zentralen Lage profitieren die Kundinnen und Kunden. Der Neubau spart erhebliche Mengen Energie und vermeidet Treibhausgasemissionen. Er ist ein Beispiel dafür, was heute ökologisch beim Bauen möglich ist. Bei Ablehnung des Vorhabens müsste der heutige AUE-Standort an der Hochbergerstrasse 158 umfassend und teuer saniert werden. Für die Liegenschaften Spiegelgasse 11/15 würde die schwierige Suche nach einer anderen Nutzung von vorn beginnen.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zum Grossratsbeschluss vom 6. Januar 2016 betreffend Neubau Amt für Umwelt und Energie (AUE), Spiegelgasse 11/15, Ausgabenbewilligung für das Bauprojekt zu stimmen.

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Organisationsgesetzes der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG)

Das Wichtigste in Kürze

Mit den Transporteinnahmen erwirtschaften die BVB nur einen Teil ihres Gesamtaufwandes. Zum Ausgleich leistet der Kanton deshalb jährliche Abgeltungen an die BVB. Mit dem heute geltenden Organisationsgesetz (nachfolgend BVB-Gesetz) haben die BVB aber keinerlei gesetzliche Verpflichtung, dem Alleineigentümer – dem Kanton Basel-Stadt – Rechenschaft über die geschäftlichen Belange abzulegen. So hat der Kanton heute zum Beispiel kein gesetzlich verankertes Recht auf Einsicht in die Jahresrechnung. Diese Situation ist vergleichbar mit einer Aktiengesellschaft, deren Generalversammlung gegenüber der Unternehmung beziehungsweise dem Verwaltungsrat keinerlei Befugnisse hat. Das ist unbefriedigend und nicht im Interesse des Kantons.

Der zentrale Punkt der Gesetzesänderung betrifft deshalb die Schaffung von aufsichtsrechtlichen Befugnissen des Regierungsrates als Vertreter des Eigentümers (Kanton). So soll neu das Geschäfts- und Organisationsreglement der BVB durch den Regierungsrat genehmigt werden. Auch der Entscheid über die Verwendung des Jahresgewinns und die Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresbericht und Jahresrechnung) sollen dem Regierungsrat obliegen.

Der Regierungsrat hat als Grundsatz der Aufsicht über öffentlich-rechtliche Betriebe (BVB, BKB, IWB, Spitäler und weitere) schon 2010 festgehalten, dass die politische Verantwortung und die Verantwortung für den Betrieb klar voneinander zu trennen sind. Im Falle der BVB bedeutet dies, dass Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates nicht zugleich auch Mitglieder des BVB-Verwaltungsrates sein dürfen. Dasselbe gilt auch für Verwaltungsangestellte, die für die BVB zuständig sind. Diesen Grundsatz setzt die Änderung des BVB-Gesetzes um; er soll künftig auch für alle anderen öffentlich-rechtlichen Betriebe im Kanton Basel-Stadt gelten.

Die Kompetenzen des Grossen Rates bleiben mit dieser Gesetzesänderung unangetastet: Der Grosse Rat beschliesst nach wie vor über die grundlegenden Entwicklungslinien sowie über Investitionen in Rollmaterial und Infrastruktur.

Der Grosse Rat stimmte der Änderung des BVB-Gesetzes am 9. Dezember 2015 zu. Gegen den Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen.

Worum geht es?

Der Kanton kommt jährlich für einen erheblichen Anteil des Gesamtaufwandes der BVB auf. Im Jahr 2014 leistete der Kanton einen Beitrag in Höhe von rund 70 Millionen Franken. Dementsprechend muss im Interesse der Steuerzahlenden auch sichergestellt werden, dass der Kanton als alleiniger Eigentümer der BVB die nötigen Aufsichtsfunktionen wahrnehmen kann. Der zentrale Punkt der Gesetzesänderung ist daher die Schaffung aufsichtsrechtlicher Instrumente des Regierungsrates als Eigentümervertreter. Dies betrifft folgende Aufgaben, für die der Regierungsrat künftig zuständig ist:

- Genehmigung des Geschäfts- und Organisationsreglements der BVB
- Wahl oder Abberufung der Revisionsstelle auf Antrag des Verwaltungsrates
- Entscheid über die Verwendung des Jahresgewinns auf Antrag des Verwaltungsrates
- Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresbericht und Jahresrechnung)
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Décharge-Erklärung an den Verwaltungsrat
- Recht des Regierungsrates auf Berichterstattung durch den BVB-Verwaltungsrat

Das neue BVB-Gesetz sieht weitere Kompetenzen des Regierungsrates vor, damit er seinen Aufsichtspflichten gegenüber den BVB nachkommen kann: Dazu gehören insbesondere die Festlegung der Eignerstrategie und das Recht, die von ihm bestimmten Mitglieder des Verwaltungsrates auf die Einhaltung der definierten Grundsätze zu verpflichten. Nur so kann der Regierungsrat sicherstellen, dass die Steuergelder, welche den BVB jährlich zur Verfügung gestellt werden, im Interesse der Allgemeinheit verwendet werden. Denn die BVB gehören zu 100 Prozent dem Kanton, das heisst letztlich den Steuerzahlerinnen und -zahlern.

Das neue BVB-Gesetz schafft klare Verantwortlichkeiten und eine wirkungsvolle Aufsicht: Die politische Oberaufsicht wird getrennt von der fachlichen Aufsicht über die laufenden Geschäfte der BVB. Der Grosse Rat entscheidet nach wie vor über die wesentlichen Entwicklungslinien wie zum Beispiel den Ausbau von Tramstrecken und Investitionen in Rollmaterial und Infrastruktur. Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Beschlüsse umgesetzt werden.

Der Verwaltungsrat der BVB wird künftig sieben Mitglieder umfassen, davon werden fünf vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt gewählt und wie bisher je ein Mitglied vom BVB-Personal und vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft. Bisher hat der Grosse Rat drei Mitglieder des BVB-Verwaltungsrates gewählt, was seiner Funktion der unabhängigen politischen Oberaufsicht zuwiderläuft. Mit der Trennung von Aufsicht und Führung kann der Grosse Rat seine Oberaufsicht unabhängig und frei ausüben, da er keine Rücksicht auf Verwaltungsräte nehmen muss, die er selbst gewählt hat.

Dass neu keine Grossrätinnen und Grossräte mehr in den Verwaltungsrat gewählt werden können, bringt eine klare Trennung von politischer Oberaufsicht und Unternehmensleitung: Wer einen Betrieb politisch kontrollieren soll, darf ihn korrekterweise auch nicht selber führen. Diesen Grundsatz der Trennung von politischer Verantwortung (Grosser Rat) und Geschäftsaufsicht (Verwaltungsrat) hat der Grosse Rat bereits mehrfach beschlossen, so beim Gesetz über die öffentlichen Spitäler, bei der Revision des BKB-Gesetzes und beim BVB-Gesetz. Er entspricht der anerkannten Praxis in anderen Kantonen und beim Bund.

Mit der Änderung des BVB-Gesetzes werden auch die Finanzierungsmodalitäten für die Schieneninfrastruktur angepasst. Dies führt zu einer Ersparnis bei der Mehrwertsteuer von jährlich rund 1.5 Millionen Franken für den Kanton.

Stellungnahme der Gegnerinnen und Gegner

Das Referendumskomitee lehnt die Änderung des BVB-Gesetzes aus folgenden Gründen ab.

- *Nein zum Kopfnicker-Gremium:*
Die BVB ist ein selbstständiger Betrieb im Besitz der Basler Bevölkerung. Die Wahl von je drei BVB-Verwaltungsrätinnen und -Verwaltungsräten durch Parlament und Regierung sorgte bisher für Transparenz und kritische Kontrolle. Die Gesetzesänderung will jetzt dem Parlament das Wahlrecht entziehen. Aber Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, die allein vom Regierungsrat gewählt sind, sind nur noch diesem verpflichtet. Dazu sagen wir nein!
- *Nein zu weiteren Skandalen und Pannen:*
In der Vergangenheit haben Personal und Fahrgäste schlechte Erfahrungen mit den praxisfernen Entscheidungen von Verwaltungsrat und Management gemacht. So sollte die BVB nach der Auslagerung in die «Champions League» aufsteigen. Die vollmundige Ankündigung endete 2013 in Skandalen und Pannen. Das darf sich nicht wiederholen. Es braucht auch in Zukunft kundennahe Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte.
- *Nein zur Abschaffung der unabhängigen Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte:*
Während die von der Regierung gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Verwaltungsrates die BVB-Affäre im Jahr 2013 aussitzen wollten, waren es unter anderem die vom Grossen Rat gewählten Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, die sich gegen das Missmanagement wehrten. Aber genau diese kritischen Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte will der Regierungsrat mit dem neuen BVB-Gesetz abschaffen!
- *Nein zur stückchenweisen Privatisierung der BVB:*
Bei der Auslagerung der BVB vor elf Jahren wurde versprochen, dass die demokratische Kontrolle der BVB bleibt. Drei vom Grossen Rat gewählte Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte sollten das sicherstellen. Mit der Gesetzesänderung bricht der Regierungsrat dieses Versprechen. Die Mitwirkung der Volksvertretung wird ausgeschaltet. Ein öffentlicher Monopol-Betrieb unter Ausschluss der Öffentlichkeit – das darf nicht sein!

Stellungnahme des Regierungsrates zu den Einwänden

– *Ja zu kompetenten Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräten:*

Die künftigen Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte werden neu ausschliesslich aufgrund ihrer Fachkompetenzen und ohne politische Rücksichtnahmen gewählt. Sie werden künftig der Eignerstrategie für die BVB verpflichtet. Diese setzt die Entwicklungslinien um, die der Grosse Rat setzt. Viel entscheidender als die Wahl dreier Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte aus dem Kreis der Politikerinnen und Politiker des Grossen Rates sind die gesetzlich verankerten Möglichkeiten der Aufsicht durch den Regierungsrat.

– *Ja zu einer transparenten und klaren Aufsicht:*

Die Vorkommnisse waren die Folge fehlender Aufsichtsrechte und einer Vermischung von politischer Oberaufsicht und betrieblicher Aufsicht. Das neue BVB-Gesetz definiert erstmals klar und transparent die Rechte und Pflichten. Nur so können Skandale und Pannen verhindert werden.

– *Ja zu klaren Zuständigkeiten:*

Wer einen Betrieb beaufsichtigt (Mitglieder des Grossen Rates) sollte diesen Betrieb nicht selbst führen. Dieser Grundsatz der Trennung von politischer Verantwortung (Grosser Rat) und Geschäftsaufsicht (Verwaltungsrat) wurde vom Grossen Rat schon mehrfach beschlossen (Spitäler, Kantonalkbank, BVB). Die vorliegende Gesetzesänderung stellt eine wirksame Aufsicht über die BVB sicher, ohne deren Eigenständigkeit in operativen Belangen einzuschränken.

– *Ja zu einer starken BVB:*

Die Ausgliederung ehemals staatlicher Betriebe wie der BVB bewährt sich – aber nur dann, wenn der Regierungsrat als Vertreter des Eigentümers (Kanton) seine Aufsichtsfunktion tatsächlich wahrnehmen kann. Das Referendum verhindert die notwendigen Anpassungen des BVB-Gesetzes und damit eine wirkungsvolle Aufsicht. Durch die Gesetzesänderung kann der Regierungsrat als Vertreter des Eigentümers (Kanton) seine Aufsichtsfunktion im Interesse der Steuerzahlenden wahrnehmen. Und zwar ohne, dass damit die Kompetenzen des Grossen Rates geschmälert werden.

Abstimmungsempfehlung

Die vorliegende Gesetzesänderung stellt eine wirksame Aufsicht über die BVB sicher, ohne deren Eigenständigkeit in operativen Belangen einzuschränken: Der Regierungsrat als Vertreter des Eigentümers (Kanton) kann seine Aufsichtsfunktion im Interesse der Steuerzahlenden wirkungsvoll wahrnehmen. Die Kompetenzen des Grossen Rates – Entscheide über die grundsätzlichen Entwicklungslinien, zum Beispiel Tramnetz 2020, und Entscheide über Investitionen in Rollmaterial und Infrastruktur – bleiben dabei ungeschmälert. Die Mitglieder des Grossen Rates, welche die Oberaufsicht über die BVB wahrnehmen, sind selbst nicht im obersten Führungsgremium vertreten. Somit sind die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Sinne der Gewaltenteilung klar geregelt.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zum Grossratsbeschluss vom 9. Dezember 2015 betreffend Änderung des Organisationsgesetzes der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG) zu stimmen.

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank (Bankgesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 13.0287.01 vom 14. Oktober 2013 sowie in die Berichte der Finanzkommission Nr. 13.0287.02 vom 23. September 2015 und Nr. 13.0287.03 vom 10. November 2015, beschliesst:

I. Rechtsform und Zweck

§ 1. Firma, Rechtsform, Sitz

¹ Unter der Firma «Basler Kantonalbank» (Banque Cantonale de Bâle / Banca Cantonale di Basilea / Banca Chantunala Basileisa / Cantonal Bank of Basel) besteht eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Basel.

§ 2. Zweck

¹ Die Basler Kantonalbank betätigt sich als Universalbank. Sie ermöglicht ihrer Kundschaft die sichere und zinstragende Anlage ihrer Ersparnisse und anderer Gelder.

² Sie ermöglicht nach Massgabe ihrer Mittel und den Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt zunächst der Bevölkerung und der Volkswirtschaft des Kantons Basel-Stadt die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse.

³ Sie trägt unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der gegenwärtigen Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand zu einer ausgewogenen sowie ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung des Kantons Basel-Stadt bei, die zugleich die Fähigkeit künftiger Generationen nicht gefährdet, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.

⁴ Sie fördert die Chancengleichheit und die Gleichberechtigung.

⁵ Sie ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und strebt einen ihrem Zweck angemessenen Gewinn an.

II. Geschäftskreis

§ 3. *Sachlicher Geschäftskreis*

¹ Die Basler Kantonalbank betreibt im Rahmen ihres Zwecks alle Bankgeschäfte.

² Sie beachtet die anerkannten Regeln des Risikomanagements und betreibt eine der Grösse der Bank, insbesondere ihrer Ertragskraft, ihrem Eigenkapital und ihren liquiden Mitteln angepasste Risikopolitik.

³ Besonders riskante Geschäftsarten sind der Basler Kantonalbank untersagt. Der Handel im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ist zulässig, wenn er primär für die Befriedigung von Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden notwendig ist. Die Basler Kantonalbank verfolgt eine vorsichtige Kreditvergabe.

⁴ Die Basler Kantonalbank trifft die erforderlichen angemessenen Vorkehrungen, um die Entgegennahme von un versteuerten Vermögenswerten zu verhindern.

§ 4. *Geografischer Geschäftskreis*

¹ Die Basler Kantonalbank ist in erster Linie in der Region Basel tätig. Sie betreibt auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt Geschäftsstellen und kann in der Schweiz Zweigstellen errichten.

² Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, soweit sie dem Zweck entsprechen und der Basler Kantonalbank daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen sowie dadurch die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird.

§ 5. *Tochtergesellschaften, kontrollierte Unternehmen, Beteiligungen und Zusammenarbeit*

¹ Die Basler Kantonalbank kann in der Schweiz und in der ausländischen Grenzregion Tochtergesellschaften gründen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit anderen Banken strategische Kooperationen eingehen, soweit dies mit ihrem Zweck übereinstimmt sowie entweder im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Basler Kantonalbank selbst liegt.

² Sie wirkt darauf hin, dass von ihr kontrollierte Unternehmen die Auflagen gemäss § 3 Abs. 2 bis 4 und § 4 Abs. 2 erfüllen.

§ 6. *Einzelheiten der Geschäftstätigkeit*

¹ Die Einzelheiten der Geschäftstätigkeit gemäss §§ 3 bis 5 werden im Geschäfts- und Organisationsreglement geregelt.

III. Finanzierung und Staatsgarantie

§ 7. *Eigenmittel*

¹ Die Eigenmittel bestehen aus dem Dotationskapital und dem Partizipationskapital sowie aus Reserven. Weitere eigene Mittel können durch die Aufnahme von nachrangigen Verbindlichkeiten gebildet werden.

² Das Dotationskapital wird vom Kanton unbefristet zur Verfügung gestellt. Es wird dem Kanton nach Möglichkeit aus dem Jahresgewinn entschädigt.

³ Das Partizipationskapital kann von der Basler Kantonalbank durch Ausgabe von Partizipationsscheinen

geschaffen werden; es darf die Höhe des ausstehenden Dotationskapitals nicht übersteigen. Die Partizipations-scheine geben Anrecht auf eine Dividende.

⁴ Die Basler Kantonalbank verfügt über eine angemessene Eigenmittelausstattung, welche die Grundlage für weitere Wertschöpfungen bildet und zur Risikoreduktion sowie zur Wahrung der strategischen Handlungsfähigkeit beiträgt.

§ 8. Fremdmittel

¹ Die Basler Kantonalbank beschafft sich die übrigen Betriebsmittel durch Aufnahme von Fremdgeldern in allen banküblichen Formen.

§ 9. Staatsgarantie

¹ Für die Verbindlichkeiten der Basler Kantonalbank haften in erster Linie ihre eigenen Mittel, in zweiter Linie der Kanton Basel-Stadt.

² Keine Staatsgarantie besteht

- a) für das Partizipationskapital,
- b) für nachrangige Verbindlichkeiten der Basler Kantonalbank,
- c) für Verbindlichkeiten der Basler Kantonalbank gegenüber Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen und deren Gläubiger oder Gesellschafter,
- d) für Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen selbst.

³ Die Basler Kantonalbank entschädigt den Kanton für die Staatsgarantie.

IV. Organisation

§ 10. Organe

¹ Die Organe der Basler Kantonalbank sind:

- a) der Bankrat,
- b) die Geschäftsleitung,
- c) die Prüfungsgesellschaft.

§ 11. Bankrat

¹ Der Bankrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und zwischen fünf und neun weiteren Mitgliedern. Der Bankrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

² Die Amtsdauer beträgt vorbehältlich einer Abberufung durch den Regierungsrat vier Jahre. Insgesamt darf die Amtszeit eines Mitglieds 16 Jahre nicht überschreiten.

³ Der Bankrat ist ausgewogen zusammen zu setzen, so dass er in seiner Gesamtheit alle für die Basler Kantonalbank wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Bankrats müssen für ihre Tätigkeit bei der Basler Kantonalbank qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der Basler Kantonalbank selbständig zu beurteilen. Darüber hinaus müssen sie ein genügend grosses Mass an Verständnis für den Leistungsauftrag

und die öffentliche Aufgabe der Basler Kantonalbank aufweisen. Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrung haben vor allem in einem der folgenden Bereiche:

- a) abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise in Wirtschaftswissenschaften, Jurisprudenz, Finanz- und Rechnungswesen oder Revision oder
- b) mehrjährige Erfahrung in der Unternehmensführung oder
- c) mehrjährige berufliche Erfahrung im Finanzsektor oder in der Revision.

⁴ Die Mehrheit der Mitglieder muss im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sein.

⁵ In den Bankrat nicht wählbar sind:

- a) Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates und weitere Magistratspersonen;
- b) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, denen Aufgaben im Zusammenhang mit der Basler Kantonalbank übertragen sind sowie
- c) Mitglieder von Strategie- und Aufsichtsorganen von öffentlich-rechtlichen Anstalten, die vollumfänglich von öffentlichen Organen des Kantons bestellt werden.

⁶ Kein Mitglied des Bankrats darf der Geschäftsleitung angehören oder in anderer Funktion (insbesondere Aufträge, Mandate, Anstellungen) für die Basler Kantonalbank tätig sein. Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Bankorganen angehören.

⁷ Der Bankrat regelt die weiteren Einzelheiten wie Geschäftsführung, Organisation, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Organisations- und Geschäftsreglement.

§ 12. Aufgaben und Befugnisse des Bankrates

¹ Der Bankrat ist das oberste Organ der Basler Kantonalbank. Ihm steht die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er besorgt alle Angelegenheiten und kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Reglement einem anderen Organ übertragen sind.

² Dem Bankrat obliegen folgende unübertragbare und unentziehbare Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben:

- a) Festlegung der Organisation, Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat und weiterer Spezialreglemente der Basler Kantonalbank sowie Erteilung der dafür notwendigen Weisungen;
- b) Beschlussfassung über die Unternehmensstrategie im Rahmen des Gesetzes und der Eignerstrategie sowie über die Risikopolitik;
- c) Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der zweiten Führungsebene, Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen sowie Entgegennahme der periodischen Berichterstattung der Geschäftsleitung über die Lage der Basler Kantonalbank und den laufenden Geschäftsgang;
- d) Ernennung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Inspektorates sowie Entgegennahme der Berichte des Inspektorates und die Aufsicht über die Umsetzung der Verbesserungsvorschläge des Inspektorates;
- e) Antragsstellung an den Regierungsrat bezüglich Wahl der Prüfgesellschaft sowie Entgegennahme und Besprechung der Berichte der Prüfgesellschaft über die Aufsichts- und Rechnungsprüfung, Weiterleitung

derselben an den Regierungsrat unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses und die Aufsicht über die Umsetzung ihrer Verbesserungsvorschläge;

f) Entscheid über Eröffnung und Schliessung von Geschäfts- und Zweigstellen, über Gründung, Erwerb und Veräusserung von Tochtergesellschaften und anderen wesentlichen Beteiligungen sowie über Errichtung von Stiftungen;

g) Verantwortung für die Errichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Basler Kantonalbank und den gesetzlichen Bestimmungen genügende Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes Risikomanagement und internes Kontrollsystem (IKS);

h) die Festlegung des Entschädigungsmodells für den Bankrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;

i) Verabschiedung des Geschäftsberichtes (Jahresbericht und -rechnung) unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;

j) die Beschlussfassung über die Schaffung, Erhöhung und Reduktion des Partizipationskapitals und die Ausgabe von Partizipationsscheinen sowie Festsetzung der Dividende auf das Partizipationskapital unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Der Bankrat hat zusätzlich die ihm im Geschäfts- und Organisationsreglement zugewiesenen weiteren Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben und Kompetenzen.

§ 13. Bankratsausschüsse

¹ Der Bankrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er bildet aus seiner Mitte mindestens einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) und einen Entschädigungsausschuss.

§ 14. Geschäftsleitung

¹ Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung der Basler Kantonalbank.

² Die Zusammensetzung und Organisation der Geschäftsleitung sowie deren Aufgaben und Kompetenzen legt der Bankrat im Geschäfts- und Organisationsreglement fest.

§ 15. Prüfgesellschaft

¹ Als Prüfgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen ist eine zugelassene Prüfgesellschaft zu bestimmen, die der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zu melden ist.

² Die Amtsdauer der Prüfgesellschaft beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Prüfgesellschaft arbeitet mit dem Inspektorat zusammen. Der Prüfungsausschuss des Bankrates koordiniert die Arbeiten zwischen Prüfgesellschaft und Inspektorat, um Doppelspurigkeiten bei der Prüfung zu vermeiden.

⁴ Sie unterbreitet dem Bankrat Bericht zur Aufsichts- und Rechnungsprüfung; sie gibt zuhanden des Regierungsrats eine Empfehlung ab, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu genehmigen oder zurückzuweisen ist.

§ 16. Inspektorat

¹ Das Inspektorat ist eine von der Geschäftsleitung unabhängige, interne Revisionsstelle.

² Es ist direkt dem Bankrat verantwortlich.

³ Einzelheiten bestimmt das Geschäfts- und Organisationsreglement.

V. Aufsicht und Oberaufsicht

§ 17. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

¹ Die Basler Kantonalbank untersteht der umfassenden Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäss den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

§ 18. Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Basler Kantonalbank aus, soweit sie nicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) untersteht. Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Genehmigung des Geschäfts- und Organisationsreglements;
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates;
- c) Abberufung von Mitgliedern des Bankrates;
- d) Wahl und Abberufung der Prüfgesellschaft auf Antrag des Bankrates;
- e) Festlegung der Entschädigung für die gewährte Staatsgarantie;
- f) Entscheid über die Gewinnverwendung im Rahmen von § 21 und auf Antrag des Bankrates;
- g) Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresbericht und Jahresrechnung) und dessen Weiterleitung an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme;
- h) Entgegennahme der Berichte der Prüfgesellschaft über die Aufsichts- und Rechnungsprüfung unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses;
- i) Entlastung des Bankrates und der Geschäftsleitung;
- j) Beurteilung von Haftungsansprüchen gegenüber dem Bankrat;
- k) Genehmigung der Entschädigungen des Bankrates;
- l) Genehmigung der Bankratsbeschlüsse bezüglich Schaffung, Erhöhung und Reduktion des Partizipationskapitals und der Ausgabe von Partizipationsscheinen sowie der Dividende auf das Partizipationskapital;
- m) Festlegung der maximalen Höhe des Dotationskapitals unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat.

² Das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement vermittelt den Verkehr zwischen Regierungsrat und Bankrat. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher hat das Recht, jederzeit über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen oder in Bezug auf einzelne Angelegenheiten unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses Auskunft zu verlangen.

§ 19. *Eignerstrategie und Mandatierung*

¹ Der Regierungsrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner der Basler Kantonalbank erreichen will, und bringt diese dem Grossen Rat zur Kenntnis.

² Er schliesst mit den Mitgliedern des Bankrats Mandatsvereinbarungen ab. Das Mandat umfasst die Verpflichtung auf die Eignerstrategie des Kantons sowie Regeln zur Berichterstattung an den Kanton.

³ Der Bankrat sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele, erstattet dem Regierungsrat Bericht über deren Erreichung und stellt ihm die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung.

§ 20. *Oberaufsichts- und Mitwirkungsrechte des Grossen Rates*

¹ Dem Grossen Rat obliegt die Oberaufsicht.

² Die zuständigen Oberaufsichtskommissionen haben alle für die Oberaufsicht notwendigen Einsichts- und Informationsrechte, sofern diesen nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

³ Im Weiteren stehen dem Grossen Rat folgende Mitwirkungsrechte zu:

- a) Genehmigung der maximalen Höhe des Dotationskapitals auf Antrag des Regierungsrates;
- b) Kenntnisnahme von Eignerstrategie, Jahresbericht und Jahresrechnung.

VI. Jahresrechnung und Gewinnverwendung

§ 21. *Jahresrechnung*

¹ Die Erstellung der Jahresrechnung richtet sich nach dem Obligationenrecht und nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.

§ 22. *Jahresgewinn und Gewinnverwendung*

¹ Der ausgewiesene Jahresgewinn ist nach Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnvortrages wie folgt zu verwenden:

1. Zuweisung an die allgemeinen gesetzlichen Reserven der Basler Kantonalbank;
2. Zuweisung an andere Reserven der Basler Kantonalbank;
3. Entschädigung für das zur Verfügung gestellte Dotationskapital;
4. Dividende auf die Partizipationsscheine im Verhältnis zum Nennwert;
5. Ausschüttung des restlichen Jahresgewinns an den Kanton.

VII. Verantwortlichkeit und Schweigepflicht

§ 23. *Geheimniswahrung*

¹ Die Mitglieder der Aufsichtsbehörden, der Organe und die Angestellten der Basler Kantonalbank sind zur Verschwiegenheit über die Geschäfte der Basler Kantonalbank und über deren Geschäftsbeziehungen zu den Kundinnen und Kunden verpflichtet.

² Die Schweigepflicht ist zeitlich unbegrenzt.

§ 24. *Meldung von Missständen (Whistleblowing)*

¹ Angestellte der Basler Kantonalbank sind berechtigt, einer internen Meldestelle Missstände zu melden. Zulässig sind nur Meldungen, die in guten Glauben erfolgen.

² Zulässige Meldungen an die interne Meldestelle verstossen nicht gegen das Geschäfts- und Bankgeheimnis.

³ Angestellte dürfen aufgrund von zulässigen Meldungen im Anstellungsverhältnis nicht benachteiligt werden.

⁴ Der Bankrat regelt in seinem Geschäfts- und Organisationsreglement die Einzelheiten.

§ 25. *Haftung*

¹ Die Haftung der Basler Kantonalbank, ihrer Organe und Angestellten richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und des übrigen Bundesrechts.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26. *Bankrat*

¹ Nach Wirksamwerden dieses Gesetzes endet die Amtsdauer des Bankrats auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt; der Regierungsrat wählt auf diesen Zeitpunkt den Bankrat neu nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

IX. Änderung anderer Erlasse

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006¹⁾ (Stand 25. Oktober 2015) wird wie folgt geändert:

§ 85 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat wählt gemäss den hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen Mitglieder und zum Teil auch Präsidien der folgenden ratsexternen Gremien:

c) *Aufgehoben.*

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Basler Kantonalbank vom 30. Juni 1994 aufgehoben.

1) SG 152.100.

Basel, den 9. Dezember 2015

NAMENS DES GROSSEN RATES

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 9. Dezember 2015 stimmte der Grosse Rat dem Grossratsbeschluss betreffend Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank (Bankgesetz) mit 93 gegen 1 Stimme zu.

Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Es kam mit 2423 gültigen Unterschriften zustande.

Grossratsbeschluss betreffend Neubau Amt für Umwelt und Energie (AUE)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 15.1003.01 vom 7. Juli 2015 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 15.1003.02 vom 2. Dezember 2015, beschliesst:

Für die Realisierung eines Verwaltungsgebäudes an der Spiegelgasse 11/15 werden, mit der Massgabe, dass die Liegenschaft Hochbergerstrasse 158 nicht veräussert und der bisherige Standort des Amts für Umwelt und Energie primär einer Wohnnutzung zugeführt wird, Ausgaben in Höhe von gesamthaft Fr. 15'960'000 bewilligt. Diese teilen sich wie folgt auf:

- Fr. 14'400'000 für die Erstellung des Gebäudes inklusive Umgebungsarbeiten und Betriebseinrichtungen;
- Fr. 600'000 für die Arbeiten der Archäologischen Bodenforschung Basel-Stadt im Rahmen der Arbeiten für den Neubau an der Spiegelgasse 11/15;
- Fr. 850'000 für die Neumöblierung des Neubaus an der Spiegelgasse 11/15 für das Amt für Umwelt und Energie;
- Fr. 90'000 für den Umzug des bestehenden Mobiliars, der Archive und der Arbeitsmittel von der Hochbergerstrasse 158 in den Neubau an der Spiegelgasse 11/15;
- Fr. 20'000 für extern angemietete Parkplätze für das Amt für Umwelt und Energie.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Basel, den 6. Januar 2016

NAMENS DES GROSSEN RATES
Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann
Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 6. Januar 2016 stimmte der Grosse Rat dem Grossratsbeschluss betreffend Neubau Amt für Umwelt und Energie (AUE), Spiegelgasse 11/15, Ausgabenbewilligung für das Bauprojekt mit 59 gegen 30 Stimmen zu.

Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Es kam mit 2382 gültigen Unterschriften zustande.

Grossratsbeschluss betreffend Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 14.1218.01 vom 2. September 2014 sowie in den Bericht der Geschäftsprüfungskommission Nr. 14.1218.02 vom 29. Oktober 2015 und den Mitbericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission vom 3. Juni 2015, beschliesst:

I.

Das Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG) vom 10. März 2004¹⁾ (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 (*geändert*)

⁴ Die BVB können Aufgaben an Dritte vergeben, Kooperationen mit anderen Unternehmen eingehen, an solchen Beteiligungen erwerben sowie allein oder mit Partnern Tochterunternehmen gründen, soweit dies mit ihrem Zweck übereinstimmt sowie entweder im öffentlichen Interesse oder im Interesse der BVB selbst liegt. Die BVB richten sich dabei nach den geltenden sozialen und umweltrechtlichen Standards des Kantons. Der Regierungsrat definiert die entsprechenden Grundsätze in der Eignerstrategie.

§ 8 Abs. 2 (*neu*)

² Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Organen gemäss Abs. 1 angehören.

§ 9 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 1^{bis} (*neu*), Abs. 1^{ter} (*neu*)

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Von diesen werden fünf durch den Regierungsrat, eines durch die Mitarbeitenden der BVB und eines durch den Kanton Basel-Landschaft gewählt. Die Amtsperiode beträgt jeweils vier Jahre. Insgesamt darf die Amtszeit eines Mitglieds 16 Jahre nicht überschreiten. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch den Regierungsrat bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch die für die Wahl zuständige Instanz abberufen werden.

^{1bis} Die Mehrheit der durch den Regierungsrat gewählten Mitglieder muss im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sein.

^{1ter} Nicht wählbar in den Verwaltungsrat sind:

- a) Mitglieder des Grossen Rates;
- b) Mitglieder des Regierungsrates und weitere Magistratspersonen;
- c) Mitglieder der Geschäftsleitung der BVB;

1) SG 953.100.

- d) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, denen Aufgaben im Zusammenhang mit den BVB übertragen sind;
- e) Mitglieder von Strategie- und Aufsichtsorganen von öffentlich-rechtlichen Anstalten, die vollumfänglich von öffentlichen Organen des Kantons bestellt werden.

§ 10 Abs. 2 (*geändert*)

² Der Verwaltungsrat hat unter Vorbehalt der Kompetenzen des Regierungsrates und des Grossen Rates folgende unübertragbare und unentziehbare Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben:

- b) (*geändert*) Beschlussfassung über die Unternehmensstrategie im Rahmen des Gesetzes und der Eignerstrategie;
- c) (*geändert*) Festlegung der Organisation, Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
- h) (*geändert*) Antragstellung an den Regierungsrat betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- i) (*geändert*) Antragstellung an den Regierungsrat betreffend den Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- m) (*geändert*) Antragstellung an den Regierungsrat betreffend die Wahl einer für die Rechnungsprüfung von öffentlichen Verkehrsbetrieben befähigten Revisionsstelle;
- n) (*neu*) Verantwortung für die Errichtung und Aufrechterhaltung eines der Risikostruktur der BVB angepassten Risikomanagements und eines internen Kontrollsystems (IKS).

§ 11 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin oder dem Direktor, der Vizedirektorin oder dem Vizedirektor sowie weiteren Mitgliedern. Sie fasst alle wichtigen operativen Beschlüsse und genehmigt die erforderlichen Weisungen.

§ 12a (*neu*)

Verantwortlichkeiten

¹ Für die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung sowie der Revisionsstelle der BVB gelten sinngemäss die Bestimmungen des Aktienrechts über die Verantwortlichkeit (Art. 752-760 OR). Das Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals vom 17. November 1999 findet insoweit keine Anwendung.

² Streitigkeiten aus Verantwortlichkeitsansprüchen gemäss Abs. 1 werden durch die Zivilgerichte beurteilt. Der Kanton hat in einem solchen Verfahren die Stellung eines Aktionärs und eines Gesellschaftsgläubigers. Zuständig ist der Regierungsrat.

Titel nach § 12a (*neu*)

III^{bis} Aufsicht und Oberaufsicht

§ 12b (neu)

Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrats

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die BVB aus. Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Genehmigung des Geschäfts- und Organisationsreglements;
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie von weiteren vier Mitgliedern des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat ist ausgewogen zusammensetzen, sodass er in seiner Gesamtheit alle für die Führung der BVB wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen für ihre Tätigkeit bei den BVB qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der BVB selbständig zu beurteilen. Darüber hinaus müssen sie Verständnis für den Leistungsauftrag und die öffentliche Aufgabe der BVB aufweisen.
- c) Wahl oder Abberufung der Revisionsstelle auf Antrag des Verwaltungsrats;
- d) Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses auf Antrag des Verwaltungsrats;
- e) Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresbericht und Jahresrechnung) und dessen Weiterleitung an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme;
- f) Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle über die Rechnungsprüfung;
- g) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats.

² Das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement vermittelt den Verkehr zwischen Regierungsrat und Verwaltungsrat. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher hat das Recht, jederzeit über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen oder in Bezug auf einzelne Angelegenheiten unter Beachtung der massgeblichen Bestimmungen insbesondere zum Datenschutz Auskunft zu verlangen.

§ 12c (neu)

Eignerstrategie und Mandatierung

¹ Der Regierungsrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner der BVB erreichen will, und bringt diese dem Grossen Rat zur Kenntnis.

² Er schliesst mit den von ihm gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats Mandatsvereinbarungen ab. Das Mandat umfasst insbesondere die Verpflichtung auf die Eignerstrategie des Kantons sowie Regeln zur Berichterstattung an den Kanton.

³ Der Verwaltungsrat erstattet dem Regierungsrat Bericht über die Umsetzung und Erreichung der strategischen Ziele und stellt ihm die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung.

§ 12d (neu)

Oberaufsichts- und Mitwirkungsrechte des Grossen Rates

¹ Dem Grossen Rat obliegt die Oberaufsicht.

² Die zuständigen Oberaufsichtskommissionen haben alle für die Oberaufsicht notwendigen Einsichts- und Informationsrechte, sofern diesen nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

³ Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von Eignerstrategie, Jahresbericht und Jahresrechnung.

§ 16

Aufgehoben.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Investitionen und Betrieb (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton finanziert Investitionen, die im Rahmen der mehrjährigen Rahmenvereinbarung zur Leistungsvereinbarung definiert sind und zum Betrieb der baselstädtischen sowie der kantonsüberschreitenden Linien der BVB erforderlich sind, in Form von verzinslichen und rückzahlbaren Darlehen. Diese Darlehen werden zu marktüblichen Konditionen verzinst.

² Die Aktivitäten innerhalb des Geschäftszwecks (§ 2) und der in § 3 festgehaltenen weiteren Aufgaben, die nicht unter Abs. 1 fallen, können die BVB aus eigenen Mitteln finanzieren oder dazu Darlehen aufnehmen. Der Kanton kann den BVB dazu entsprechende verzinsliche und rückzahlbare Darlehen aus dem Finanzvermögen zur Verfügung stellen. Diese Darlehen werden zu marktüblichen Konditionen verzinst.

³ *Aufgehoben.*

§ 19 Abs. 2 (geändert)

² Die BVB orientieren die Finanzkontrolle über den Abschluss der Jahresrechnung.

§ 20

Aufgehoben.

§ 22a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung betr. § 9 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter}

¹ Die Neuwahl des Verwaltungsrats soll auf Beginn der nächsten Amtszeit am 1. Januar 2018 erfolgen.

II. Änderung anderer Erlasse

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006²⁾ (Stand 25. Oktober 2015) wird wie folgt geändert:

§ 85 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat wählt gemäss den hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen Mitglieder und zum Teil auch Präsidien der folgenden ratsexternen Gremien:

e) *Aufgehoben.*

2) SG 152.100.

III. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 9. Dezember 2015

NAMENS DES GROSSEN RATES

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 9. Dezember 2015 stimmte der Grosse Rat dem Grossratsbeschluss betreffend Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG) mit 55 gegen 33 Stimmen zu.

Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Es kam mit 2181 gültigen Unterschriften zustande.

Stimmabgabe

Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Legen Sie nur einen Stimmzettel ins Kuvert (Stimmrechtsausweis). Entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Kuvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Kuvert bis spätestens am Dienstag vor dem Abstimmungstermin einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, 4. Juni 2016, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmabgaben werden nicht mehr berücksichtigt.

Sie können Ihr Kuvert bis am Abstimmungssamstag, 4. Juni 2016, 12.00 Uhr, auch persönlich in den Gemeindebriefkasten einwerfen:

Basel Eingangstüre des Rathauses, Marktplatz 9
(nachts ab 19.00 Uhr geschlossen)

Riehen Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1
und Rauracher-Zentrum, Zugang In den Neumatten 63

Bettingen Gemeindehaus, Talweg 2

Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Kuvert) und den Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Das Adressfeld darf bei persönlicher Stimmabgabe nicht entfernt werden.

Elektronische Stimmabgabe

Neu können Menschen mit einer Behinderung ihre Stimme elektronisch abgeben. Zugelassen sind:

- Stimmberechtigte, welche eine IV-Rente (IV) oder eine Hilflosenentschädigung (HE) beziehen.
- Stimmberechtigte, welche mit einem ärztlichen Attest belegen, dass sie die Stimme auf konventionellem Weg nicht ohne fremde Hilfe abgeben können.

Für die Nutzung des elektronischen Stimmkanals ist eine einmalige Anmeldung erforderlich. Wenn Sie Interesse haben und einen entsprechenden Nachweis (Kopie) vorlegen können, senden Sie das ausgefüllte Anmeldeformular bis spätestens 55 Tage vor der nächsten Abstimmung an Ihre Wohngemeinde.

Das Anmeldeformular und weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.e-voting.bs.ch.

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel

- Rathaus, Marktplatz 9, 
 - Bahnhof SBB, Centralbahnstrasse 18, 1. Stock, 
 - Polizeiwache Clara, Clarastrasse 38, 
- Samstag, 4. Juni 2016, 14.00–17.00 Uhr
Sonntag, 5. Juni 2016, 09.00–12.00 Uhr

Riehen

- Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1, 
- Sonntag, 5. Juni 2016, 10.00–12.00 Uhr

Bettingen

- Gemeindehaus, Talweg 2, 
- Sonntag, 5. Juni 2016, 11.30–12.00 Uhr

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 3. Juni 2016, 16.00 Uhr, in ihrer Wohn-gemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

- Basel bei Wahlen und Abstimmungen, Marktplatz 9, Telefon 061 267 70 49;
- Riehen bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11;
- Bettingen bei der Gemeindeverwaltung, Talweg 2, Telefon 061 606 99 99.

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.abstimmungen.bs.ch.

Für aktuelle Resultate folgen Sie uns auf twitter.com/baselstadt oder besuchen Sie uns auf facebook.com/Rathaus.Basel.

Herausgeber:

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Staatskanzlei, Kommunikation
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
www.bs.ch

Basel, April 2016

Gedruckt auf 100 % entfärbtem Altpapier ohne Bleichmittel und optische Aufheller (Blauer Engel)